



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
und
Oberbürgermeister und Bürgermeister
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: II 432-212-29.1.2
Meine Nachricht vom: ---

Michael Bestmann
Michael.Bestmann@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3298
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988-612-3298

16.05.2011

Ausländerrecht Rückführung syrischer Staatsangehöriger

Mit Schreiben vom 28.04.2011 (den ABHen übersandt am 29.04.2011) hat das Bundesministerium des Innern mitgeteilt, dass es aus dortiger Sicht gegenwärtig ratsam erscheint, auf Abschiebungen nach Syrien bis zur Klärung der dortigen Lage zu verzichten. Da sich die Lage in Syrien in den vergangenen Wochen nicht verändert hat, bitte ich hinsichtlich der Rückführung syrischer Staatsangehöriger nach Syrien um Beachtung folgender Vorgaben:

Vollziehbar ausreisepflichtigen syrischen Staatsangehörigen, deren erforderliche Abschiebung nach Syrien durchgeführt werden müsste, sind über die Möglichkeit zu informieren, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag oder Asylfolgeantrag zu stellen. Da das BAMF vor dem Hintergrund der aktuellen Lageentwicklung vorläufig davon absieht, Asylentscheidungen zum Herkunftsland Syrien zu treffen, entsteht dadurch ein gegenwärtig zeitlich nicht absehbarer gestatteter Aufenthalt bzw. rechtlicher Duldungsgrund.

Sollte eine Antragstellung an das BAMF nicht in Betracht kommen und die Durchführung einer Abschiebung nach Syrien notwendig und möglich werden, bitte ich vor Einleitung der entsprechenden Maßnahmen unter Übersendung der entsprechenden Ausländerakte(n) um Vorlage des Sachverhaltes.

Da nicht absehbar ist, wie lange die derzeitige Situation in Syrien andauern wird, sind syrische Staatsangehörige gegenwärtig nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Sollten sich syrische Staatsangehörige, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist, in Abschiebungshaft befinden, ist diese unverzüglich zu beenden.

Ausgenommen von vorstehenden Regelungen sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 1, 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können. Allerdings weist das Bundesministerium des Innern mit dem beigefügten Schreiben vom 13.05.2011 in Ergänzung zum Schreiben vom 28.04.2011 darauf hin, dass die Bundespolizei bis auf Weiteres Rückführungen nach Syrien nicht begleiten wird. Abschiebungen von Straftätern oder Gefährdern nach Syrien sind daher bis auf Weiteres nur eingeschränkt möglich. Ich bitte, dies bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen vorstehend genannten Personenkreis zu berücksichtigen.



Michael Bestmann



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und -senatsverwaltungen
der Länder

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1803

FAX +49 (0)30 18 681-1833

BEARBEITET VON Herrn Sokoll

E-MAIL Nils.Sokoll@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 13. Mai 2011

AZ B 2 - 645 359 SYR/0

BETREFF **Rückführung syrischer Staatsangehöriger;**
HIER Begleitung von zwangsweisen Abschiebungen auf dem Luftweg durch die Bundespolizei

BEZUG Schreiben vom 28. April 2011; M I 3 - 125 242 SYR/0

Mit Bezugsschreiben hatte das BMI geraten, bis zur Klärung der Verhältnisse in Syrien von Abschiebungen dorthin abzusehen. Vor diesem Hintergrund wird die Bundespolizei bis auf Weiteres keine Rückführungen auf dem Luftweg nach Syrien begleiten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend informieren würden.

Im Auftrag

Engelke



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten